

6. Dezember 2002

Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz zu „...tes Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes“

Anschreiben vom 13.11.2002

Allgemeines

Das Hauptziel der Novelle, die Umsetzung des Wasserrahmengesetzes in Landesgesetz, erscheint korrekt erfolgt zu sein. Allerdings muss die Gelegenheit der Novelle auch dazu genutzt werden, die seit 1991 angefallenen Erfahrungen mit der Umsetzung des LWG einzubringen. Auch dies ist angegangen worden.

Als besonders wichtig erachtet der BUND die Übereinstimmung aller §§ des Gesetzes mit dem § 2, dessen Zielsetzungen eine gute Grundlage darstellen.

§ 15a Gewässerrandstreifen

Abs. 1 soll lauten: „Durch Rechtsverordnung ist für bestimmte Gewässerabschnitte die Festsetzung von Gewässerrandstreifen zu regeln, soweit...“

Abs. 5 (neu) soll lauten: Die Grundlagen für die Befreiung sind alle 3 Jahre zu überprüfen.

§ 15b (neu) Freihalten der Gewässerrandstreifen

„Gewässerrandstreifen sind, auch wenn sie nicht nach § 15a festgestellt sind, grundsätzlich in mindestens Gewässerbreite von Intensivnutzungen freizuhalten, um sowohl ihre ökologische Funktion als auch die Zugangsmöglichkeit zum Gewässer zu erhalten. Als Intensivnutzungen gelten insbesondere bauliche Anlagen, Ackerbau, Düngung, Pestizideinsatz und Beweidung.“

Das Instrument „Rechtsverordnung“ zieht einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich. Es ist zu fürchten, dass von dem Instrument später wegen mangelnder Personalausstattung in den zuständigen Behörden kein Gebrauch gemacht wird (vgl. schleppende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten). Hier wäre ein gesetzlicher Pauschalschutz vorzuziehen.

§ 24a Information und Anhörung der Öffentlichkeit

Abs. 2, Satz 2 soll ergänzt werden: „...die Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen sowie die anerkannten Naturschutzverbände an.“

§ 36 Umfang des Gemeingebrauchs

Absatz 4 (neu) einfügen:

„Die **kommerzielle touristische Förderung der gemeingebrauchlichen Nutzung eines Gewässers** durch Organisieren von Bootfahrten bedarf einer Zulassung durch Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall durch die nach § 93 Abs. 3 zuständige Wasserbehörde.“

Sportaktivitäten in der freien Landschaft haben in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen und führen teilweise zu massiven Beeinträchtigungen, besonders dann, wenn Outdoor-Aktivitäten, wie

z.B. Bootstouren, kommerziell angeboten werden. Wenn diese Firmen die gesetzlichen Bestimmungen zum Personen- und Materialtransport erfüllen, dürfen sie nach der gegenwärtigen Rechtslage Ihre Kunden bedienen, die ihr Recht auf Gemeingebrauch des Gewässers ausüben wollen.

Damit werden die Gewässer kommerziell genutzt, ohne dass diese Nutzung, trotz der mit ihr verbundenen Gefahren, im Wassergesetz geregelt ist. Führt man in das Wasserrecht ein, dass die kommerzielle Förderung des Gemeingebrauchs der Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf, lässt sich der Tourismus in sensiblen Gebieten besser steuern als bisher allein durch Einschränkung des Gemeingebrauchs durch Rechtsverordnung.

Entscheidend ist die Zuordnung zu einem bestimmten Gewässer. Bei der Befahrung von Flüssen ist der den Gemeingebrauch ausübende Nutzer im Allgemeinen davon abhängig, dass es ihm gelingt, den Rücktransport der Personen und der Ausrüstung zu organisieren. Der kommerziell organisierte Transport ist, anders als der Bootsverleih, der fern eines Gewässers erfolgen kann, durch die Ein- und Ausstattstelle mit dem Gewässer, dessen Gemeingebrauch nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gefördert werden darf, verbunden. Wenn bei Gewässern, wie z.B. bei Seen, eine Rückkehr zum Ausgangspunkt der Fahrt möglich ist, ist sowohl der Verleih in Ufernähe als auch der Transport zum und vom Gewässer eine Förderung des Gemeingebrauchs.

§ 39 Benutzung zum Zwecke der Fischerei

Das sogenannte Anfüttern beim Fischen artet häufig in Fütterung aus. Es sollte daher grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

§ 64 Umfang (der Gewässerunterhaltung)

Die Praxis der Gewässerunterhaltung stellt aus Naturschutzsicht immer noch ein großes Problem dar. Daher die folgenden Änderungsvorschläge:

Abs. 1, Satz 2: Sie verpflichtet unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse des § 2 insbesondere dazu, ...“

Abs. 3, Satz 1 sollte ergänzt werden: „... darstellen; dabei soll stärker der Leitgedanke der Gewässerentwicklung (Gewässerdynamik) verankert werden.

Abs. 5 sollte durch Satz 2 ergänzt werden: „...erforderlich ist. Es ist regelmäßig (alle 3 Jahre) zu überprüfen, ob neue Erkenntnisse oder dem Gewässer und seiner ökologischen Funktion dienende Methoden eine Zustandsverbesserung erreichen können.

6. Abschnitt, neue Überschrift: Stauanlagen, künstliche Wasserspeicher, Anlagen für die Stromgewinnung

§ 78 Bau und Betrieb

In einem neuen (zusätzlichen) Absatz 2 sollte gefordert werden, dass Verbesserungen nach dem Stand des Wissens und der Technik auf Grund regelmäßiger Überprüfungen anzustreben sind.

§ 88 Überschwemmungsgebiete

Abs. 2: Die pauschalen Schutzvorschriften für nicht über RVO festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden vom BUND ausdrücklich begrüßt.

§ 88a Freihaltung des Überschwemmungsgebietes

Das Wiederherstellungsgebot für Überschwemmungsgebiete wird begrüßt.

Allerdings sind die Vorschriften nicht weitgehend genug. Ehemalige Überschwemmungsgebiete, die wegen Ausdeichung bzw. Sohlvertiefung heute nicht mehr als Überschwemmungsgebiete fungieren, sollen in das Wiederherstellungsgebot einbezogen werden. Auch in diesen Bereichen sollte die Errichtung von baulichen Anlagen unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Es handelt sich immerhin um Gebiete, wo bei großen Abflussereignissen bzw. bei Deichbrüchen ein hohes Gefährdungspotential besteht.. Zudem sind es wertvolle potentielle Rückhalteräume, die unbedingt gesichert werden müssen.

§ 89 Verbotene Maßnahmen

Abs. 2: Die Zustimmungspflicht durch die Wasserbehörde wird vom BUND ausdrücklich begrüßt.

Abs. 3: Das grundsätzliche Pflanzverbot von Gehölzen ist missverständlich. Hier sollte eine Klausel aufgenommen werden, dass im Zuge der Reaktivierung der Aue zur Verzögerung des Abflusses Gehölzstrukturen in den Rückhalteräumen von hoher Bedeutung und somit erwünscht sind.

§ 93 Gewässeraufsicht, Zuständigkeiten

Abs. 2a: Der BUND begrüßt die regelmäßige Überprüfung der Zulassungen. Die zeitlichen Abstände sollten aber festgelegt werden, z.B. alle 3 Jahre.

§ 114a Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anhang 2 scheint ein redaktioneller Fehler aufzutreten, weil wohl Zeilen fehlen. Fast immer dort, wo die Kategorie „X“ betroffen wäre, fehlt die Zeile (Ziffer 13.1.1, 13.3.1, ...).

Bezüglich der Fallgruppe 13.5. ist durch entsprechende Umformulierung sicherzustellen, dass der Beispielfall einer Erweiterung der Vorderpfalzberechnung eindeutig UVP- pflichtig wird, auch wenn die Steigerung der Entnahme keine negativen Auswirkungen auf das Entnahmegewässer hat, wohl aber auf die berechnete Fläche, ihre Böden und das Grundwasser unter diesen Böden.